

Beispiel: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Betriebsrates

Angaben zum Verantwortlichen:

Muster GmbH, Musterstraße 2, 8000 München, Tele: 3948934, E-Mail: info@muster.de

Name und Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:

Hans Ford, datenschutz@muster.de

Ansprechpartner seitens des Betriebsrates:

Linda Meier, E-Mail: meier@muster.de

Rechtsgrundlage:

Gemäß dem Grundsatzurteil vom 11.11.1997 (BAG) "Kontrolle des Betriebsrats durch den Datenschutzbeauftragten" unterliegt der Betriebsrat nicht der Kontrolle der/des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Er ist für den Datenschutz selbst verantwortlich.

Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden (intern/extern) sowie Empfänger in Drittstaaten: Eine Übermittlung von Daten an andere Unternehmen findet nur in bestimmten Fällen statt, die in Spalte "Empfänger / Empfängerkategorien" erfasst sind.

Übermittlung in Drittstaaten: Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt

Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen: Die Systeme unterliegen den allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Unternehmens. Diese sind aus dem Verarbeitungsverzeichnis der Muster GmbH und den Datenschutzrichtlinien der Muster GmbH zu entnehmen.

Zwecke der Verarbeitung: Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus den im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) festgeschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten des Betriebsrates sowie tarifvertraglich und durch Betriebsvereinbarungen festgelegte Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betriebsrates.

Name der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Verarbeitung	Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO	Betroffene / betroffene Personengruppen	Personenbezogene Daten / Datenkategorien	Empfänger / Empfängerkategorien	Zugriffsberechtigte	Regel Fristen für die Löschung	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	Anmerkung
Gremienkommunikation	Abstimmung der Interessenvertretung	§ 1 BetrVG und § 2 BetrVG	Verarbeitung von Kontaktdaten und Kommunikationsdaten	Gewerkschaftszugehörigkeit (Gewerkschaftsvertreter)	Betriebsräte, Ersatzmitglieder Arbeitgeberseite, Gewerkschaftsvertretung	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Personenbezogene Kommunikationsdaten	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Nach Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Unternehmen.	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlösser, Passwortschutz)	Mit der Errichtung von Betriebsräten geht eine inhaltliche Abstimmung einher, die häufig auch auf schriftlichem Wege erfolgt. Die Speicherung von Kontaktdaten und Inhaltsdaten im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Arbeitgeberseite und Gewerkschaftsvertretern geht aus § 2 BetrVG hervor
Kommunikation mit den Beschäftigten	Abstimmung mit Beschäftigten	§ 5 Arbeitnehmer § 26 BDSG (8) Beschäftigte	Verarbeitung von Kontaktdaten und Kommunikationsdaten		Beschäftigte nach BetrVG (Arbeitnehmer), Beschäftigte nach BDSG (weiter gefasst, z.B. Bewerber und Ehemalige)	Kontaktdaten, personenbezogene Kommunikation	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Nach Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Unternehmen und Beendigung der Fristen	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlösser, Passwortschutz)	Der Betriebsrat vertritt die Arbeitnehmer nach § 5 womit die Kommunikation mit Arbeitnehmern einhergeht. Datenschutzrechtliche Kollektivvereinbarungen können auch die Interessen der Beschäftigten lt. Datenschutzgesetz berühren. Das BDSG schließt im Begriff Beschäftigte Bewerber und ehemalige Beschäftigte ein.
Betriebsratswahlen	Durchführung von Betriebsratswahlen	§ 7 - § 20 BetrVG	Verarbeitung von Kontaktdaten, Kommunikationsdaten und Wählerlisten		Wahlberechtigte Beschäftigte, Mitglieder des Wahlvorstand, leitende Angestellte (§18 a)	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Beschäftigungsart der Person, Organisationsbereich der Person, Geschlecht, Unterschriften	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstandes, ggf. Anwaltskanzlei und Gericht	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstands	Stützunterschriften zwei Wochen + 3 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, bei Wahlanfechtung bis Verfahrensende	Wahlkabinen; Regelmäßiges Lösungsverfahren nach Wahlen	Zur Besetzung des Wahlausschusses ist die Angabe von Geschlecht notwendig, um eine gesetzestreue Aufstellung nach BetrVG zu gewährleisten.

Arbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen	Erladigung einer deligierten Aufgabe des BR per Beschluss	§ 28 und § 28a BetrVG	Verarbeitung unterschiedlicher Daten auf Grundlage des BetrVG und Beschluss	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Datenkategorien	Diverse	Diverse	BR-Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe ggf. Schwerbehindertenv ertretung	BR-Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe	Abhängig vom Sachverhalt	Zugriff, Lese und Schreibrechte nur für Mitglieder des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe und Vorsitzende	Der Betriebsrat kann einzelne Aufaben, die sich aus dem BetrVG und anderen Gesetzen ergeben, auf Ausschüsse und Arbeitsgruppen übertragen. Das ist auch datenschutzrechtlich sinnvoll. Nicht bei jeder Aufgabe müssen alle Betriebsräte auf alle Daten zugreifen. Es reicht, wenn Ausschuss oder Arbeitsgruppe zugreifen. Die Aufgaben dieser Teams wären in diesem Verzeichnis dann zu konkretisieren.
Protokollierung und Dokumentation	Dokumentation der Sitzungen, Dokumentation der Kommunikation	§ 34 BetrVG Sitzungsniederschrift	Verarbeitung von Protokollen und dienstlicher Kommunikation zum Nachweis von Beschlüssen und Tätigwerden	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Datenkategorien	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Betroffenen	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Datenkategorien	Mitglieder des Betriebsrates, ggf. Ersatzmitglieder. In speziellen Fällen Arbeitgebervertreter und Gewerkschafter (§34 Abs. 2)	Mitglieder des Betriebsrates, ggf. Ersatzmitglieder	Protokolle des BR sind Urkunden und werden nicht gelöscht. E-Mails nach entfallen des Zwecks.	Starke Zutritts- und Zugriffskontrolle. Keine Versendung von Protokollen per E-Mail sondern passwortgesicherter Link	Zur Dokumentation seiner Tätigkeit und seiner Beschlüsse erstellt der Betriebsrat Sitzungsprotokolle. Diese enthalten Namen der Teilnehmenden der Sitzung. Sie dokumentieren Inhalte und Beschlüsse die mitbestimmungsrelevante personenbezogene Inhalte haben können. Die jeweilige konkrete Rechtsgrundlage geht aus den in Spalte C angeführten Paragraphen hervor.
Schulung des Betriebsrates und des Wirtschaftsausschusses	Schulung der Betriebsrats- und WA-Mitglieder	§ 37 BetrVG	Verarbeitung von Daten der Betriebsratsmitglieder zur Organisation der Schulungen		Mitglieder des Betriebsrates und WA-Mitglieder, Kontaktpersonen Schulungseinrichtung	Name, Kontaktdaten, personenbezogene Schulungsteilnahme	Mitglieder des Betriebsrates, Personalabt. Geschäftsführung Schulungseinrichtung	Mitglieder des Betriebsrates, WA Mitglieder	Die Teilnahmelisten an Schulungen werden gelöscht, wenn der Zweck entfallen ist, spätestens jedoch nach 20 Jahren.	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlösser, Passwortschutz)	Die Teilnehmer-Listen an Schulungen sind notwendig, um weitere Schulungs- und Qualifizierungsbedarfe zu ermitteln und nachzuweisen. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist deshalb mit 20 Jahren lang, weil die Praxis zeigt, dass BR-Mitgliedern Schulungen seitens des Managements immer wieder verwehrt werden sollen, weil sie vor 15-Jahren doch bereits eine solche Schulung gemacht hätten usw.
Betriebsversammlung	Einladung und Organisation von Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen	§ 42 - 46 BetrVG	Katalogisierung von Beschäftigten, Einladung und ggf. Nachsendung an dienstliche E-Mail		Alle teilnahmeberechtigten Beschäftigten, Betriebsräte, Arbeitgebervertreter, eingeladene Personen, Beauftragte der Verbände	Namen, dienstliche Adresse, Abteilungszugehörigkeit	Mitglieder des Betriebsrates, Ersatzmitglieder	Mitglieder des Betriebsrates, Ersatzmitglieder	Dar Versammlungen regelmäßig wiederkehrend, regelmäßige Aktualisierung der Listen	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlösser, Passwortschutz)	Der Betriebsrat lädt zu regelmäßigen Betriebs- und Abteilungsversammlungen ein. Deshalb benötigt er Namen, Kontaktdaten und auch Informationen über die Abteilungszugehörigkeit der Beschäftigten. Tragen sich Beschäftigte auf Versammlungen freiwillig auf Listen ein, um beispielsweise bestimmte Informationen zu erhalten, ist die Verarbeitung der Daten zu vereinbarten Zwecken zulässig.
Gerichtsverfahren, Einigungsstellen-Verfahren	Beteiligung an Gerichts und Einigungsstellenverfahren	Diverse BetrVG; insbesondere § 99 (personelle Einzelmaßnahmen), § 79 BetrVG Einigungsstelle	Verarbeitung von Namen und personenbezogenen Sachverhalten im Rahmen von Gerichtsverfahren und Einigungsstellen	Gesundheitsdaten, Daten zum Beleg bezüglich Verstoß gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Religion, Gesundheitsdaten	Beschäftigte, die in ein mögliches oder laufendes Gerichts- oder Einigungsstellen-Verfahren involviert sind, an dem der BR beteiligt ist, Anwälte, Gewerkschaftsvertretende, Sachverständige, Vertretende Betriebsräte	Name, dienstliche Kontaktdaten, Vorwürfe und strafbarer Handlungen, personenbezogene Geschäftsvorfälle, Persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen	Gerichte, Anwaltskanzleien, Rechtsschutz-Institute, einbezogene Sachverständige, Mitglieder des Betriebsrates, betroffene Beschäftigte	Mitglieder des Betriebsrates	Personenbezogene Gerichtsurteile zu personellen Einzelmaßnahmen bis Ausscheiden des Beschäftigten, und Beendigung der Verfahrensfristen. Besondere Arten i.S.d Artikel 9 Abs. 1 nach Beendigung der Verfahrensfristen	Regelmäßige Überprüfung der Ordner "Gericht" und "Einigungsstelle" in digitaler und analoger Ablage	Sowohl die Gesellschaft als auch der Betriebsrat können Gerichte und Einigungsstellen anrufen. Im Rahmen dieser Verfahren werden personenbezogene Daten verarbeitet und auch an Anwaltskanzleien und Sachverständige weitergeleitet. Insbesondere bei Verfahren auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können das besondere Arten von personenbezogenen Daten sein. Diese unterliegen einer sehr strengen Zweckbindung.
Personelle Einzelmaßnahme (Bewerbung, Eingruppierung, Umgruppierung, Versetzung)	Mitbestimmg bei personellen Einzelmaßnahmen	§ 99 BetrVG	Verarbeitung von Daten über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Bewerbenden und Beschäftigten	Ethnische Herkunft (wenn aus Bewerbermappe hervorgehend), Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit	Bewerber, Beschäftigte im engen Sinne, Leiharbeitnehmende, Praktikanten, Werkstudenten	Name, dienstliche Kontaktdaten, Daten über persönlich Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen, Tätigkeit, Eingruppierung, Geschlecht, Alter, Privatadresse	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Abmahnungen - unbegrenzt (Emmely-Entscheidung), Arbeitszeitnachweise nach 2 Jahren, Unterlagen Arbeitsunfälle (unbegrenzt), Bewerbungsunterlagen nach Ablehnung oder Einstellung und Beendigung der Probezeit	Regelmäßig der digitalen und analogen Ordner "Personelle Einzelmaßnahmen"	Die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen erfordert umfassende Unterlagen. Diese werden gelöscht, wenn der Mitbestimmungsprozess abgeschlossen ist und Fristen für Rechtsmittel beendet.

Interessenausgleich, Sozialplan	Mitbestimmung bei Sozialauswahl	§ 111 BetrVG, § 1 KSchG	Verarbeitung zur Rangfolgenherstellung	Gesundheitsdaten	Alle Beschäftigten	Name, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung ggf. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, besondere Leistungen. Laut BV xy noch x und y	Mitglieder des Betriebsrates, Beratende des Betriebsrates, Gewerkschaftsvertreter	Mitglieder des Betriebsrates	Nach Beendigung/Umsetzung des Sozialplans und dem Verstreichen der Klagefristen erfolgt die Anonymisierung	Die Tabellen zum Sozialplan werden getrennt von den restlichen Beschäftigendaten verarbeitet	Oftmals werden die Auswahlkriterien für einen Sozialplan durch eine BV erweitert. Diese Kriterien sind hier nachzutragen.
Mitbestimmungsabschnitt											
Auszubildenden und Schwerbehindertenvertretung											
Sozialgesetzbuch AGG Zugriffsberechtigungen											